

*In der Fassung vom 19.04.2022; in Kraft getreten am 23.04.2022 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 35 vom 22.04.2022)*

## **Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 566) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021, (GVOBl. Schl.-H. 566) hat die Gemeindevertretung Tarp in ihrer Sitzung am 19.04.2022 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Für die Benutzung und den Besuch des Freizeitbades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.
- (2) Es werden Tageseintrittskarten, Zeitkarten, Saisonkarten und Familienkarten ausgegeben.
- (3) Die Tageseintrittskarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Bades an dem Tag Lösung/Buchung.

Die Zeitkarten berechtigen zur einmaligen Nutzung des Bades für 2 Stunden nach der Entwertung an dem gebuchten Tag. Zeitkarten sind nicht an der Kasse des Freizeitbades erhältlich. Diese können nur online gebucht werden. Hierfür haben sich Besucherinnen und Besucher auf der Plattform zu registrieren.

Übertragungen auf andere Tage bei Nichtnutzung der Tages- oder Zeitkarte sind grundsätzlich nicht möglich.

Die Saison- und Familienkarten haben für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.

Wird erstmalig eine Saison- oder Familienkarte erworben, muss ein Formular zur Datenerhebung (Kundenstamm) ausgefüllt werden.

Die hier erhobenen Daten werden ausschließlich für den Freizeitbadbetrieb verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

- (4) Saison- und Familienkarten sind personengebunden.
- (5) Verlorengegangene Tageskarten werden nicht ersetzt.
- (6) Bei der Schließung aufgrund

- a) unvorhersehbarer Störungen oder technischer Defekte, die den Badebetrieb negativ beeinflussen oder nicht ermöglichen,
- b) schlechtem Wetter,
- c) höherer Gewalt

werden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.

- (7) Bei einer notwendigen mengenmäßigen Zutrittsbeschränkung (Begrenzung der Besucheranzahl) an einzelnen Tagen und des damit ggf. erforderlichen Zutrittsverbots in dem Moment für Jahreskarten- oder Familienkarteninhaber erfolgt keine anteilmäßige Erstattung.

## § 2

- (1) Die Gebühren für das Freizeitbad Tarp werden wie folgt festgesetzt:

- a) Tageseintrittskarten (berechtigen für den Zugang am Tag der Lösung/Buchung)

- Tageseintrittskarten für Kinder und Jugendliche 2,00 €
- Tageseintrittskarten für Erwachsene 4,50 €

- b) Zeitkarten (berechtigen für den Besuch für einen Zeitraum von 2 Stunden nach der Lösung)

- Zeitkarte für Kinder und Jugendliche 1,00 €
- Zeitkarte für Erwachsene 2,50 €

- c) Saisonkarten

- Kinder und Jugendliche 30,00 €
- Erwachsene 80,00 €

- d) Familienkarten (1 Erwachsener + mind. 1 Kind)

- 1. Erwachsener 70,00 €
- 2. Erwachsener 70,00 €
- 1. und 2. Kind jeweils 15,00 €
- ab dem 3. Kind 0,00 €

- (2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Schwimmkursen und Aquafitnesskursen müssen eine gültige Eintrittskarte besitzen.

- (3) Für Schüler/innen, Studentinnen/Studenten und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder ein Bundesfreiwilligenjahr ausüben, gelten jeweils unter Vorlage des entsprechenden Ausweises die Gebührensätze der Kinder und Jugendlichen.

- (4) Für schwerbehinderte Erwachsene und schwerbehinderte Kinder beträgt die Gebühr 50 v. H. des jeweiligen Eintrittspreises.
- (5) Eine Person, die das Freizeitbad als erforderliche Begleitung eines Schwerbehinderten besucht, erhält freien Eintritt. Erforderlich ist die Begleitung dann, wenn in dem Schwerbehindertenausweis der zu begleitenden Person das Merkzeichen B eingetragen ist.
- (6) Für Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres ist, in Begleitung einer erwachsenen Person, kein Eintrittsgeld zu entrichten.
- (7) Bei Tageskarten für geschlossene Gruppen ab 10 Personen (Schulen, Vereine, etc.) beträgt die Eintrittsgebühr für Jugendliche 1,50 € und für Erwachsene 2,00 €.

Für Begleitpersonen ist ebenfalls der Gruppenpreis zu entrichten.

- (8) Für den erstmaligen Erwerb einer Saisonkarte oder Familienkarte und bei Neuausstellung einer verloren gegangenen Saisonkarte oder Familienkarte wird ein Pfand von 3,00 € erhoben.
- (9) Besitzer/innen von Familienkarten und Saisonkarten können das Freizeitbad außerhalb der Öffnungszeiten zu bestimmten Zeiten nutzen. Die Zeiten sind dem Aushang im Eingangsbereich der Anlage zu entnehmen.

Der Frühbadezuschlag beträgt für jeden Frühbader 30,00 €  
Der Betrag wird nach Ablauf der Saison nicht erstattet.

Der Erwerb ist nur in Kombination mit einer Saison- oder Familienkarte möglich.

- (10) Die Bahngebühr wird wie folgt festgelegt:

|   |         |
|---|---------|
| Bahngebühr für ortsfremde Vereine pro Bahn und Stunde | 15,00 € |
| Einzelanbieter pro Bahn und Stunde                    | 15,00 € |

### § 3

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

### § 4

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.06.2020 außer Kraft.

Tarp, den 19. April 2022

GEMEINDE T A R P

Bürgermeister

gez.

Peter Hopfstock

(LS)